

reformierte
kirche benken

reformierte
kirche marthalen

reformierte
kirche ossingen

reformierte
kirche rheinau-ellikon



reformierte
kirche trüllikon-truttikon 

Urnenabstimmung vom 29. November 2020

betreffend

**Zusammenschluss der fünf Kirchgemeinden zur
Kirchgemeinde Weinland Mitte**

**Antrag und Weisung zur Abstimmung
über den
Zusammenschlussvertrag**

Inhalt der Weisung

Antrag

Beschluss der fünf Kirchenpflegen

Abschied der Rechnungsprüfungskommissionen

Weisung

- 1. Die Vorlage in Kürze**
 - 1.1. Worum geht es bei dieser Abstimmung?**
 - 1.2. Der Zusammenschlussvertrag in Kürze**
 - 1.3. Rechtlicher Rahmen**
 - 1.4. Beschlüsse und deren Abhängigkeiten**
- 2. Ausgangslage und warum nun Kirchgemeinde Weinland Mitte**
- 3. Das Projekt**
- 4. Perspektive einer Kirchgemeinde Weinland Mitte**
 - 4.1 Vorteile eines Zusammenschlusses**
 - 4.2 Nachteile/Bedenken zu einem Zusammenschluss und Antworten**
 - 4.3 Risiken eines Alleinganges**
- 5. Was geschieht nach einer Zustimmung?**
- 6. Fragen und Antworten an den Informationsveranstaltungen**
- 7. Bitte um Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag**
- 8. Impressum**
- 9. Zusammenschlussvertrag**

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die drei evangelisch-reformierten Kirchenpflegen und die zwei Sachwalter der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon beantragen die

Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zur Bildung der Kirchgemeinde Weinland Mitte auf den 1. Januar 2022.

Beschluss der drei Kirchenpflegen und der zwei Sachwalter

Die drei evangelisch-reformierten Kirchenpflegen und die zwei Sachwalter der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon sind überzeugt, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine gut durchdachte und vorbereitete Vorlage unterbreitet wird. Sie haben die Vorlage an ihren Sitzungen genehmigt.

Wir laden Sie ein, die Vorlage und deren Begründung zu prüfen und an der Abstimmung vom 29. November 2020 auf dem Stimmzettel Ihre Beurteilung mit «Ja» oder «Nein» zum Ausdruck zu bringen.

Marthalen,
30. September 2020

Hanspeter Maag
Präsident

Marianne Klingenhegel
Aktuarin

Benken,
28. September 2020

Johannes Zollinger
Sachwalter

Ossingen,
23. September 2020

Juliana Wertli
Präsidentin

Reto Keller
Aktuar

Rheinau-Ellikon,
30. September 2020

Richard Müller Brander
Sachwalter

Trüllikon-Truttikon,
21. September 2020

Elsbeth Löffler
Präsidentin

Susanne Wepfer
Aktuarin

Abschied der Rechnungsprüfungskommissionen

Die Rechnungsprüfungskommission Weinland Nord für die vier Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon sowie die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde Ossingen haben dieses Geschäft geprüft. Beide Rechnungsprüfungskommissionen empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ebenfalls, dieser Vorlage an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission
Weinland Nord
2. Oktober 2020

Daniel Landolt
Präsident

Elisabeth Steiner
Aktuarin

Ossingen
29. September 2020

Roland Sigg
Präsident

Beat Jecklin
Aktuar

Weisung

1. Die Vorlage in Kürze

1.1. Worum geht es bei dieser Abstimmung?

Damit sich die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon per 1. Januar 2022 zusammenschliessen können, braucht es einen Zusammenschlussvertrag, über den die Stimmberechtigten **am 29. November 2020 an der Urne** zu befinden haben.

1.2. Der Zusammenschlussvertrag in Kürze

Der Zusammenschlussvertrag regelt im Detail den Zeitraum zwischen der Genehmigung des Zusammenschlussvertrages und dem eigentlichen Zusammenschluss am 1. Januar 2022.

So enthält der Zusammenschlussvertrag die **Vereinbarung**, dass sich die Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon per 1. Januar 2022 zusammenschliessen.

Er regelt die **Organisation und den Vollzug** des Zusammenschlusses sowie die Verpflichtungen der einzelnen Kirchgemeinden bis zum Zusammenschlusstermin.

Darin festgehalten wird ebenfalls, dass am 20. Januar 2021 die Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen zur neuen Kirchgemeindeordnung und am 26. September 2021 die **Urnenwahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde Weinland Mitte** stattfinden und die Steuerungsgruppe das erste **Budget** der neuen Kirchgemeinde ausarbeiten soll.

Der Zusammenschlussvertrag hält weiter fest, wie die **Organisation** der neuen Kirchgemeinde aussieht (z.B. Anzahl Mitglieder Kirchenpflege und RPK), die **Rechtsnachfolge** oder den Umgang mit den **Archiven**.

Die anfangs 2020 eingesetzte Steuerungsgruppe hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag erarbeitet und mit den Kirchenpflegern der beteiligten Kirchgemeinden ausführlich diskutiert.

Der Kirchenrat der Landeskirche hat den vorliegenden Zusammenschlussvertrag juristisch vorgeprüft und seine Zustimmung dazu ebenfalls gegeben.

1.3. Rechtlicher Rahmen

Die Kirchenordnung der Landeskirche hält fest, dass sich der Zusammenschluss von Kirchgemeinden sinngemäss an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu halten hat (Art. 151 a Abs.1) und schreibt in Art. 151 a Abs. 2 vor, dass die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne über den Zusammenschlussvertrag (ein solcher ist zwingend) entscheiden.

1.4. Beschlüsse und deren Abhängigkeiten

Ein Zusammenschluss erfolgt in zwei Stufen:

1. Beschluss über den **Zusammenschlussvertrag** an der Urne am 29. November 2020
2. Beschluss über die **Kirchgemeindeordnung** durch die Kirchgemeindeversammlungen am 20. Januar 2021

Im Rahmen **dieser Urnenabstimmung** entscheiden die Stimmberechtigten der fünf Kirchgemeinden zuerst über den **Zusammenschlussvertrag**.

Die Beschlüsse über die **Kirchgemeindeordnung** werden anschliessend an den am 20. Januar 2021 gleichentags in allen fünf Kirchgemeinden stattfindenden Kirchgemeindeversammlungen gefällt.

Es müssen beide - Zusammenschlussvertrag und Kirchgemeindeordnung - an den Abstimmungen angenommen werden, damit ein Zusammenschluss erfolgen und die neue reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte per 1. Januar 2022 gebildet werden kann. Werden die Anträge von Marthalen oder Trüllikon-Truttikon abgelehnt, werden die übrigen zustimmenden Kirchgemeinden den Zusammenschluss nicht vollziehen können, da die Zustimmung der Kirchgemeinden Marthalen und Trüllikon-Truttikon zwingend erforderlich ist.

Gemäss den Bestimmungen des Zusammenschlussvertrages müssen einem Zusammenschluss vier Kirchgemeinden zustimmen, wobei für einen Zusammenschluss neben Marthalen und Trüllikon-Truttikon mindestens zwei der drei Kirchgemeinden Benken, Ossingen und Rheinau-Ellikon ihre Zustimmung geben müssen. Lehnt eine dieser drei Kirchgemeinden den Zusammenschlussvertrag ab, können die anderen beiden - zusammen mit Marthalen und Trüllikon-Truttikon - den Zusammenschluss dennoch vollziehen.

2. Ausgangslage und warum nun Kirchgemeinde Weinland Mitte?

Unter dem seit 2012 von der Landeskirche angestossenen Projekt „KirchGemeinde-Plus“ sollen die Kirchgemeinden in der heutigen Zeit der Vielfalt von Interessen, Lebensgeschichten und Lebenslagen zwar lokal verankert bleiben, aber flexibler werden für neue Formen des kirchgemeindlichen Lebens. Dieses grundsätzlich plausible Anliegen wurde von den Kirchenpflegen Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon im Jahr 2014 aufgenommen. Zuerst wurden in den einzelnen Gemeinden und anschliessend gemeinsam Zukunftsvorstellungen entwickelt. Im Jahr 2016 wurde ein Punkt erreicht, an dem es für alle Kirchenpflegen angezeigt war, ein formelles Mandat der Mitglieder zur Weiterführung des Projektes abzuholen. An den am 7. Juli 2016 gleichzeitig in allen Kirchgemeinden abgehaltenen Kirchgemeindeversammlungen stimmten alle Kirchgemeinden dafür, ausser Marthalen, dass sowohl die Variante eines Zusammenarbeitsvertrag als auch eines Zusammenschlusses geprüft werden soll. Da Marthalen jedoch nur der Variante Zusammenarbeitsvertrag zustimmte, wurde nur diese Variante weiterverfolgt. Dem so entstandenen Zusammenarbeitsvertrag stimmten im Juni 2018 alle fünf Kirchgemeindeversammlungen zu. Zwischenzeitlich hat am 9. Juli 2020 auch die Marthaler Kirchgemeindeversammlung der Prüfung eines Zusammenschlusses zugestimmt.

Mit der Zustimmung zum Zusammenarbeitsvertrag nahm die schon seit 2017 begonnene Zusammenarbeit Fahrt auf. Kommissionen wurden gebildet mit der Aufgabe, nicht das Lokale, Traditionelle zu konkurrenzieren, sondern mit Strategien und Ideen das Bisherige für alle zu bereichern.

Die drei Kirchenpflegen/zwei Sachwalter der Weinland Mitte Kirchgemeinden stellen mit Befriedigung fest, dass sich im ersten vollen Jahr seit Inkrafttreten des Zusammenarbeitsvertrages die Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden, der Pfarrschaft und zwischen Pfarrschaft und Kirchenpflegen/Sachwaltern sehr erfreulich entwickelt und vertieft hat. Alle engagieren sich sehr, durch Zusammenarbeit eine grössere Vielfalt an Inhalten, Formen und Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen. Sichtbarer

Ausdruck sind die vielen gemeinschaftlich organisierten Aktivitäten und das seit Beginn des Jahres 2019 erscheinende «chileblatt.regional» und die gemeinsame Homepage www.kirche-wm.ch.

Die Zusammenarbeit der Weinland Mitte Kirchgemeinden ist zwar erfolgreich angelaufen, aber es stehen den damals angenommenen Möglichkeiten einer Nutzung von Synergien und Potentialen für das kirchliche Leben so nicht erwartete Hindernisse entgegen, welche die Zusammenarbeit belasten. Die Wesentlichsten sind:

- Seit Mitte 2018 haben die Kirchgemeinden Benken und Rheinau-Ellikon keine Kirchenpflegen mehr und je einen Sachwalter. Eine Änderung dieses Zustandes ist nicht in Sicht.
- Die längerfristige finanzielle Entwicklung der Landeskirche durch tiefere Kostenbeiträge des Kantons und Steuermindereinnahmen aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen trifft in vermindertem Ausmass auch uns.
- Als Folge davon sind die Weinland Mitte Kirchgemeinden mit der neuen Amtsperiode der Pfarrpersonen seit Sommer 2020 mit einer Reduktion der Pfarrstellen um 60% und ab Mitte 2024 mit einer weiteren Reduktion konfrontiert, welche bei weiterhin eigenständigen Kirchgemeinden kaum mehr umsetzbar sein wird.
- Gegenwärtig sind die Pfarrpersonen einzeln je von einer Kirchgemeinde gewählt. Durch ihre formale Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde und damit Nähe zu ihrer Kirchenpflege befinden sie sich, wie die Kirchenpflegen selbst, im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der eigenen Gemeinde und der gemeindeübergreifenden Nutzung von Synergien und Potentialen. In der täglichen Praxis bedeutet dies eine permanente, belastende und zeitraubende Herausforderung bei der Umsetzung und Einhaltung der Vereinbarungen zur Entwicklung des kirchlichen Lebens in den Weinland Mitte Kirchgemeinden.

Im Bewusstsein, dass Teilzusammenschlüsse keine Lösung sind, haben die drei Kirchenpflegen/zwei Sachwalter deshalb im Februar 2020 beschlossen, die Arbeiten für einen Zusammenschluss aller Weinland Mitte Kirchgemeinden, möglichst per 1. Januar 2022, einzuleiten. Dies nicht zuletzt auch damit sich eine Weinland Mitte Kirchenpflege nicht gleich nach Amtsbeginn mit den Pfarrwahlen für die Amtsperiode ab Mitte 2024 beschäftigen muss.

3. Das Projekt

Folgende **Projektorganisation** wurde im März/April 2020 gebildet und nahm im Mai 2020 ihre Arbeit auf:

- Als Projektleiter: Bernhard Neyer (ehemaliger Verwaltungsleiter der Kirchgemeinden Bülach und später Wetzikon, Mitglied der Kirchensynode, seit 2018 selbständig)
- Eine Steuerungsgruppe bestehend aus je zwei Mitgliedern pro Kirchenpflege sowie den zwei Sachwaltern und allen Pfarrpersonen
- Ein Projektbüro bestehend aus: Johannes Zollinger, Sachwalter, Benken; Anita Keller als Vertreterin der Pfarrrschaft; Hanspeter Maag, Kirchenpflege, Marthalen und Bernhard Neyer als Prozessbegleiter
- Verschiedene Arbeitsgruppen mit insgesamt über zwanzig Mitgliedern aus allen fünf Kirchgemeinden

Als **Projektziel** wurde formuliert:

«Die Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon streben an, sich per 1. Januar 2022 zu einer Kirchgemeinde Weinland Mitte mit teilautonomen Ortskirchen zusammenzuschliessen. Sie wollen damit die Voraussetzungen schaffen, um den Herausforderungen der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen der Gesellschaft und der Kirchen begegnen zu können.»

Als Folgen der knapper werdenden Ressourcen wurden als **Zielsetzungen für die neue Kirchgemeinde** formuliert:

- Die neue Kirchgemeinde Weinland Mitte soll in der Tendenz eine Beteiligungs- und Ermöglichungskirche sein.
- Bestehende kirchliche, seelsorgerliche und diakonische Aktivitäten am Ort sind zu erhalten (solange die Nachfrage und lokale Beteiligung daran besteht).
- Lokale Kommissionen sollen die «Kirche vor Ort» mit einer gewissen Teilautonomie und Zuteilung der benötigten Mittel gestalten können.
- Die Teilautonomie soll neben den traditionellen Aktivitäten neue Aktivitäten und Formen ermöglichen.
- Der Zusammenschluss soll Kräfte freisetzen (Know-how, personelle und finanzielle Ressourcen) für die Entwicklung neuer zielgruppenspezifischer Formen von «Kirche».
- Die vor Ort notwendigen kirchlichen, seelsorgerlichen und diakonischen Aktivitäten müssen sichergestellt und Ansprechstellen klar sein.
- Die vielen Kleinstpensen der Mitarbeitenden (Katechetinnen, KirchenmusikerInnen, SigristInnen) sollen nach Möglichkeit zur Unterstützung des kirchlichen Lebens vor Ort erhalten bleiben.
- Die Zusammenfassung der Verwaltungsaufgaben (13 Liegenschaften, 34 Mitarbeitende) und die Anstellung einer Verwaltungsperson soll die neue Kirchenpflege und die Ortskommissionen entlasten, damit diese sich auf das «Kerngeschäft», die Gestaltung des kirchlichen und diakonischen Lebens vor Ort, konzentrieren können.
- Die Finanzierbarkeit muss ohne grössere Kostenfolge möglich sein.
- Die lokale Verfügbarkeit von Räumlichkeiten muss prioritär dem Bedarf, aber auch den finanziellen Möglichkeiten angepasst werden.
- Standort der Verwaltung wird Marthalen sein.

Das wurde bisher erarbeitet:

- Ein grobes **Zusammenschlusskonzept** mit teilautonomen Ortskirchen
- Ein Grobkonzept mit **Pfarramt-Zuständigkeiten**
- Grundsätze bezüglich Personal und **Schätzung der konsolidierten Personalkosten**
- Eine Bewertung der Liegenschaften mit **Abschätzung der laufenden Unterhalts- und periodischen Instandsetzungskosten**
- Eine **konsolidierte Finanzplanung**
- Der vorliegende **Zusammenschlussvertrag¹** mit der Vereinbarung, dass sich die Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon per 1. Januar 2022 zusammenschliessen wollen. Dieser regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses sowie die Verpflichtungen der einzelnen Kirchgemeinden bis zum Zusammenschlusstermin am 1. Januar 2022.

- Die **Kirchgemeindeordnung**^{1*} der neuen Gemeinde, die ab 1. Januar 2022 Auftrag, Aufgaben und Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der lokalen Ortskirchenkommissionen sowie Finanzkompetenzen, Abstimmungen und Wahlen und die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden regelt.

4. Perspektive einer Kirchgemeinde Weinland Mitte

Die Kirchgemeinden, die dem Zusammenschlussvertrag zustimmen, werden **per 1. Januar 2022 die neue Kirchgemeinde Weinland Mitte** mit rund 3650 Mitgliedern bilden.



Dank einer soliden finanziellen Ausgangslage bleibt es bei einem Zusammenschluss beim bisherigen Steuerfuss von 14%. Die sich aus einem Zusammenschluss ergebenden Einsparungen erlauben die Finanzierung einer Verwaltungsstelle. Voraussetzung dafür ist, dass die laufenden Ausgaben und Investitionen nicht über dem Niveau des Rechnungsjahres 2019 liegen und es zu keinen nennenswerten Einbrüchen bei den Steuererträgen kommt. Mittelfristig ist der Unterhalt der Liegenschaften ein entscheidender Faktor. Aus finanzieller Sicht ist entscheidend, dass sich alle Beteiligten an den vorhandenen Mitteln und dem Prinzip «Inhalt vor Struktur» orientieren. Dies wird es mittelfristig mit sich bringen, dass die Liegenschaften Situation dem Bedarf und den Möglichkeiten angepasst werden muss.

Das **«Ortskirchenkonzept»** setzt ein klares Zeichen für das Weiterbestehen des kirchlichen Lebens und der Vielfalt am Ort, auch nach einem Zusammenschluss:

- Mit Gottesdiensten in allen Kirchen und einer für den Kirchenort zuständigen Pfarrperson
- Mit Ortskirchenkommissionen, gut vernetzt vor Ort und Sensoren der Kirchgemeinde, für die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort. Diese sind ein fester Bestandteil der neuen Kirchgemeinde und erhalten auch die notwendigen Kompetenzen und finanziellen Mittel. Sie arbeiten eng mit der jeweils für den Kirchenort zuständigen Pfarrpersonen und der Kirchenpflege zusammen und sind untereinander vernetzt.

¹ Zusammenschlussvertrag und Kirchgemeindeordnung sind vom Kirchenrat am 19. August 2020 vorgeprüft und genehmigt worden.

Organisation des Pfarramtes

Ziel ist, dass die Gemeindemitglieder klare Ansprechpersonen für Kasualien (Taufe, Konfirmation, Trauung, Abdankung), Diakonie und Seelsorge haben. Angedacht ist, dass sich die Pfarrpersonen die Betreuung gesamtgemeindlicher Themen, wie zum Beispiel Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit untereinander aufteilen.

Die **Wahl der Kirchenpflege** der neuen Kirchgemeinde ist am 26. September 2021 vorgesehen. Wie im Zusammenschlussvertrag festgelegt, wird die Steuerungsgruppe mit den Mitgliedern aller zustimmenden Kirchgemeinden im Jahr 2021 für den Übergang besorgt sein.

4.1. Vorteile eines Zusammenschlusses

- Mit dem Zusammenschluss setzen wir ein weiteres Zeichen der Solidarität und stärken uns für eine lebendige Gemeinde.
- Wir entwickeln gemeinsam die neue Kirche in der Region und machen uns bereit, die Anforderungen der Zukunft zu meistern.
- Trotz der Pfarrstellenreduktion kann ab 2024 ein ausgewogenes Gottesdienstangebot sichergestellt werden.
- Das Ortskirchenkonzept mit Teilautonomie erlaubt uns, weiterhin auf lokale Bedürfnisse in der Seelsorge, Alters- und Jugendarbeit, sowie der Freiwilligenrekrutierung und -betreuung einzugehen.
- Dazu werden Aktivitäten für jeden Ort und auch für die ganze neue Gemeinde entwickelt.
- Wir können auf regionaler Basis Aktivitäten aufnehmen, für die jede Kirchgemeinde allein keine Ressourcen für deren Gestaltung hätte und für die in den einzelnen Gemeinden die Zielgruppe zu klein wäre.
- Als neue Kirchgemeinde «Weinland Mitte» haben wir die Möglichkeit, periodisch grössere Anlässe zu organisieren, die einerseits die eigenen Mitglieder mobilisieren, sich aktiv in der neuen grossen Gemeinde einzubringen und andererseits von einer breiteren Öffentlichkeit als starke kirchliche Botschaften wahrgenommen werden sollen.
- Administration und Verwaltung werden in Marthalen zusammengefasst. Es müssen sich nicht mehr fünf Kirchenpflegen mit den gleichen Aufgaben befassen. Die neue Gemeinde kann eine Verwaltungsstelle zur Entlastung der Kirchenpflege und Mitarbeiterschaft und voraussichtlich eine sozialdiakonische Stelle zur Bereicherung des kirchgemeindlichen Lebens schaffen.
- Die Entlastung der Kirchenpflege, des Pfarramtes und der Mitglieder der Ortskirchenkommissionen von administrativen Arbeiten ergibt mehr Raum für die Entwicklung des lokalen kirchlichen Lebens und der Gemeinde.
- Für Mitglieder ergeben sich durch das Ortskirchenkonzept neue Optionen und Möglichkeiten sich einzubringen und «Kirche» mitzugestalten. Dadurch dürfte es einfacher werden, Mitglieder für die Kirchenpflege und die Ortskirchenkommissionen zu finden.
- Klare Strukturen ermöglichen es, vieles einfacher zu regeln oder auf direktem Weg zu erledigen.
- Vorhandene Ressourcen können effizienter genutzt werden.
- Die Kirchgemeinde benötigt nur eine Kirchenpflege, eine finanztechnische Prüfung und eine Rechnungsprüfungskommission, was zu Einsparungen führt.

- Durch diese und weitere Einsparungen und Synergien kann der Steuerfuss bei 14% bleiben und trotzdem eine Verwaltungs- und eventuell eine Sozialdiakoniestelle geschaffen werden.
- Zusammengefasst übernimmt und stärkt ein Zusammenschluss die Vorteile der bisherigen Zusammenarbeit und beseitigt deren Nachteile.

4.2. Nachteile/Bedenken eines Zusammenschlusses und Antworten

- Angst, keinen «eigenen» Pfarrer mehr zu haben sowie beliebte traditionelle Gottesdienste und Anlässe zu verlieren.
 - Eine zugeteilte Pfarrperson pro Ortskirche wird zuständig sein für Gottesdienstplanung und -gestaltung, Seelsorge und Kasualien.
 - Beliebte Gottesdienste und Anlässe werden weiterhin durchgeführt, solange die Nachfrage und Unterstützung dazu bestehen.
- Keine Autonomie und Selbstbestimmung mehr
 - Mit dem Teilautonomie-Konzept «Ortskirche» ist die Möglichkeit der Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort sichergestellt.
- Identität geht verloren.
 - Es gibt weiterhin kirchliche Aktivitäten vor Ort, solange auch ein Engagement der Mitglieder besteht. Die Identität ist gewährleistet.
- Identifikation mit der «neuen» (grossen) Kirchgemeinde dürfte fehlen.
 - Mittelfristig wird die Identifikation mit der neuen Gemeinde wachsen durch gesamt-gemeindliche interessante Aktivitäten. Es liegt allerdings auch an den Mitgliedern sich aktiv einzubringen, aufeinander zuzugehen und Brücken zu bauen.
- Allenfalls vermehrte Austritte
 - Austritte gibt es ohnehin. Ein Zusammenschluss beeinflusst dies kaum.
- Anonymität und Resignation könnten sich ausbreiten.
 - Nur wenn wir auf Angebote warten. Wenn wir uns weiterhin aktiv einbringen, entsteht keine Anonymität.

4.3. Risiken eines Alleingangs

- Einzelne Kirchgemeinden sind allein nicht mehr in der Lage, die notwendigen kirchlichen und diakonischen Aktivitäten sowie den kirchlichen Unterricht aufrecht zu erhalten und in die Zukunft, d.h. Jugendarbeit zu investieren.
- Aufgrund der grossen zeitlichen Anforderungen und fachlichen Herausforderungen dürfte es für die Kirchgemeinden zunehmend schwieriger werden, geeignete Kirchenpflegemitglieder zu finden.
- Die limitierten personellen und finanziellen Ressourcen schränken die Mobilisierung der Mitglieder und damit die Aktivitäten ein.
- Für Gemeinden, deren Kirchenpflegen nicht mehr beschlussfähig sind, droht mittelfristig Fremdverwaltung und Fremdzusammenschluss.
- Kirchgemeinden, die sich für den Alleingang entschliessen, verpassen die Möglichkeit, heute an ihrer Zukunftsgestaltung aktiv mitzuwirken.

5. Was geschieht nach einer Zustimmung?

In Arbeitsgruppen müssen die Konzepte und Vorstellungen, zum Beispiel zu den Ortskirchenkommissionen, zum Pfarramt, zu Gottesdiensten, zum Gemeindeleben etc. konkretisiert, harmonisiert und deren Umsetzung und Abläufe geplant werden. Anschliessend müssen deren Umsetzung und Abläufe in der Organisation und Geschäftsordnung der neuen Kirchgemeinde eingepasst und abgebildet werden.

6. Fragen und Antworten an den Informationsveranstaltungen

An den Informationsveranstaltungen in Truttikon, Marthalen und Benken wurden das Warum eines Zusammenschlusses, die Zielsetzungen und wie eine zusammengeslossene Kirchgemeinde aussehen soll, vorgestellt. Die jeweilige Präsentation über den beabsichtigten Zusammenschluss der Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Weinland Mitte kann auf der gemeinsamen Webseite www.kirche-wm.ch eingesehen werden.

Die an diesen Informationsveranstaltungen gestellten Fragen lauteten:

1. Wie sollen Leute für die neue Kirchenpflege und die Ortskommissionen gefunden werden, in Anbetracht dessen, dass es heute schon schwierig ist?

Antwort: Es ist der Steuerungsgruppe bewusst, dass das schwierig ist, aber ohne Beteiligung ist Kirche nicht möglich. Es wäre schön, wenn Anlässe von weiteren Menschen mitgetragen werden. Wir rechnen damit und hoffen, dass die administrative Entlastung, die Konzentration auf das kirchliche Leben und neuen Gestaltungsräume ein Engagement eine Mitarbeit wieder attraktiv machen.

2. Warum sind für das Pfarramt wieder Betreuungskreise geplant? Werden so nicht neue Gräben geschaffen?

Antwort: Die Betreuungskreise sind vor dem Hintergrund angedacht, dass die Mitglieder im seelsorgerischen Bereich klare Ansprechpartner haben. Es ist geplant, dass die Pfarrpersonen daneben gesamtgemeindliche Themen betreuen.

3. Was wäre der maximal zulässige Steuerfuss?

Antwort: Bisher hat die Landeskirche darauf geachtet, dass keine Kirchgemeinde mehr als 14% erheben musste. Wir gehen davon aus, dass dies auch in Zukunft so sein wird. Aufgrund der Finanzanalyse kann dieser Steuerfuss gehalten werden.

4. Werden die sechs Kirchen weiterhin benötigt und benutzt?

Antwort: Wir haben de facto 5½ Kirchen, da die Bergkirche in Rheinau zu 50% von der katholischen Kirchgemeinde mitgetragen wird. Aber zur Frage. Die Kirchen werden vorläufig weiter benutzt. Ausser der Kirche in Truttikon sind alle Objekte ortsbildlich und denkmalpflegerisch geschützt. Vor 150 – 200 Jahren waren Einwohnerschaft einer politischen Gemeinde und die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde weitgehend identisch. Das heisst, praktisch alle haben den Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften mitgetragen. Heute stehen wir vor der Tatsache, dass eine immer kleiner werdende Mitgliedschaft historische Objekte und dörfliche Symbole zu tragen hat. Die Steuerungsgruppe hat weder Zeit, noch ist sie legitimiert hier Entscheide zu treffen. Die neuen Kirchenpflege wird diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den politischen und Schulgemeinden und

mit Unterstützung der Landeskirche anzugehen haben. Die Steuerungsgruppe wird ihr dazu Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen.

5. Wie kann es sein, dass es zu keinen Entlassungen kommen soll?

Antwort: Wir sind an der Weiterführung von Kleinstpensen interessiert, weil wir sie für die Vernetzung innerhalb der Kirchgemeinde als wesentlich betrachten und sind zuversichtlich, dass wir Lösungen finden.

6. Wie sind wir vernetzt bzw. was heisst gut vernetzt?

Antwort: Vernetzen ist abhängig von der Offenheit und dem Willen Grenzen zu überwinden. In der Jugendarbeit und bei den Senioren klappt das bereits. Wir wünschen uns, dass Veranstaltungen eines Ortes in Zukunft vermehrt offen sind und von allen besucht werden.

7. Wer wird für die Kirchenmusik und die Chöre zuständig sein? Wie sieht das Musikbudget aus?

Antwort: Zuständig wird das verantwortliche Ressort sein. Beim Musikbudget wurde im Budget 21 nicht gestrichen. Wir gehen davon aus, dass wohl beide Kirchenchöre weiter bestehen werden. Sie werden deshalb im bisherigen Rahmen unterstützt. Wie lange beide bestehen bleiben wird sich über die Zeit ergeben.

8. Ortskirchenkommissionen: Werden die Personen gewählt? Wie sind sie legitimiert? Ist das für Benken und Rheinau-Ellikon realistisch?

Antwort: Die Personen sollen von den Orten vorgeschlagen und durch die Kirchenpflege gewählt werden. Aufgrund von Signalen aus diesen Orten sind wir vorsichtig optimistisch.

9. Es ist angedacht, dass die Pfarrpersonen Betreuungskreise übernehmen. Wer wählt in Zukunft die Pfarrpersonen?

Antwort: In Zukunft werden alle Pfarrpersonen durch die Mitglieder der neuen Kirchgemeinde gewählt. Die Aufgabenzuteilung in Bezug auf gesamtgemeindliche Themen und die Betreuungskreise wird künftig in einer von den Pfarrpersonen zu erarbeitenden und der Kirchenpflege zu genehmigenden Pfarrdienstordnung geregelt.

7. Bitte um Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag

Die drei Kirchenpflegen/zwei Sachwalter der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon, wie auch die Steuerungsgruppe und Arbeitsgruppen sind sicher, dass der beschrittene Weg der Richtige ist und die Zukunft gemeinsam besser bestritten werden kann. Die bisherigen Arbeiten der Steuerungsgruppe und der Arbeitsgruppen haben die Machbarkeit und Vorteile eines Zusammenschlusses bestätigt.

Die drei Kirchenpflegen/zwei Sachwalter empfehlen deshalb den Stimmberechtigten, diesen Zusammenschlussvertrag zu genehmigen, damit die Bildung der Kirchgemeinde Weinland Mitte realisiert werden kann.

8. Impressum

Weisung zur Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag zwischen den Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon zur Kirchgemeinde Weinland Mitte per 1. Januar 2022

Herausgeber

Steuerungsgruppe der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon

Kontakt

Hanspeter Maag, Vorsitzender der Steuerungsgruppe, hanspeter@maag-martel.ch,
052 301 41 21, 079 663 80 78

9. Zusammenschlussvertrag

Nachstehend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon

Vertrag

zwischen

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Benken,
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Johannes Zollinger, Sachwalter

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Marthalen
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Hanspeter Maag, Präsident der Kirchenpflege

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ossingen
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Juliana Wertli, Präsidentin der Kirchenpflege

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Richard Müller Brander, Sachwalter

und

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Trüllikon-Truttikon
vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Elsbeth Löffler, Präsidentin der Kirchenpflege

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2022.

² Die Amtsperiode der bisherigen Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen, beginnend am 1. Juli 2018, endet am 31. Dezember 2021.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid der anderen Vertragsgemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 20'000.-,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Voranschläge der Jahre bis zum Zusammenschluss.

Art. 5 Projektorganisation

¹ Die Kirchenpflegen/Sachwalter der Vertragsgemeinden setzen eine Steuerungsgruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Aus jeder Vertragsgemeinde zwei Personen, wobei mindestens eine Mitglied der Kirchenpflege sein muss,
- b. alle Pfarrpersonen der beteiligten Kirchgemeinden,
- c. ein externer Projektleiter, mit beratender Stimme,
- d. je nach zu behandelnden Aufgaben weitere Personen mit beratender Stimme.

² Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

³ Die Steuerungsgruppe konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§38–43).

⁴ Die Steuerungsgruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und unterbreitet den Kirchenpflegern zuhanden der Stimmberechtigten die Kirchgemeindeordnung und das erste Budget der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Vorsitzende der Steuerungsgruppe leitet allfällige Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der neuen Kirchenpflege.

⁶ Die Steuerungsgruppe ist befugt, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁷ Die Steuerungsgruppe setzt Arbeitsgruppen ein, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

⁸ Die Steuerungsgruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Weinland Mitte.

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Marthalen übertragen. Diese überträgt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Marthalen.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Kirchenpflege in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde. Die Kirchgemeindeversammlungen sind in allen Kirchgemeinden (Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon) am 20. Januar 2021 vorgesehen.

² Stimmen der neuen Kirchgemeindeordnung nicht alle Vertragsgemeinden zu, so ist die Steuerungsgruppe verpflichtet, innert sechs Monaten eine geänderte Kirchgemeindeordnung zu erarbeiten, die von den Kirchenpflegern der Vertragsgemeinden deren Kirchgemeindeversammlungen zum Beschluss zu unterbreiten ist. Findet auch diese Kirchgemeindeordnung bei mehr als einer Gemeinde keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 26. September 2021 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheiden, wählen auf Vorschlag der Steuerungsgruppe die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den 1. Januar 2022.

Art. 10 Beschluss Budget

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Steuerungsgruppe ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen im Herbst 2021 vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus neun Mitgliedern. Der Kirchenpflege sollen nach Möglichkeit paritätisch Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon haben. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2022 und der darauf folgenden Amtsdauer 2022-2026.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission sollen nach Möglichkeit paritätisch Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon haben. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2022 und der darauf folgenden Amtsdauer 2022-2026.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 12 Verwaltung

Der Sitz des Kirchgemeindesekretariats befindet sich in Marthalen.

4. Rechtsnachfolge

Art. 13 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2022 auf die neue Kirchgemeinde über. Die geänderten Eigentumsverhältnisse an Liegenschaften werden bis am 30. Juni 2022 im Grundbuch eingetragen.

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2022 übernommen.

² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die zuständige Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2021 zu beenden und den betroffenen Angestellten in Absprache mit der Steuerungsgruppe ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan der neuen Kirchgemeinde und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses von der Steuerungsgruppe überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴ Die neue Kirchgemeinde übernimmt die von der Steuerungsgruppe festgelegte, einheitliche Pensionskassenlösung.

Art. 15 Archive

¹ Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der Vertragsgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Das Pfarrarchiv und die kirchlichen Register werden in der neuen Kirchgemeinde neu eröffnet.

Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Die Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne durch mindestens vier Vertragsgemeinden, wobei die Zustimmung durch Marthalen und Trüllikon-Truttikon zwingend erforderlich ist, sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch mehr als eine Vertragsgemeinde oder durch entweder die Vertragsgemeinde Marthalen oder Trüllikon-Truttikon wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Ortskirchenkommissionsreglement,
- c) Entschädigungsreglement,
- d) Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Kündigung Zusammenarbeitsvertrag

Kommt der Zusammenschluss zustande, so gilt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Vertragsgemeinden als auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses gekündigt.

Art. 20 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2021 der Vertragsgemeinden werden von der neuen Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde geprüft und durch die Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 21 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften.

Art. 22 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen.

Art. 23 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden,
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen,
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.),
- d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Anhang zum Zusammenschlussvertrag gemäss Art. 23

a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden

- Benken:
 - Kirchgemeindeordnung Benken (12. Juni 2006)
 - Gebührenordnung (1. Januar 2011)
 - Reglement Kirchenbenützung
- Marthalen:
 - Kirchgemeindeordnung Marthalen (29. Januar 2020)
 - Entschädigungsverordnung (13. November 2013)
 - Benützungsreglement Kirche (27. Oktober 2010)
 - Läuteordnung (1. Januar 2015)
 - Nutzungsvertrag Treffpunkt (1. September 2010)
 - Benützungsreglement Treffpunkt (1. September 2010)
- Ossingen:
 - Kirchgemeindeordnung Ossingen (18. September 2019)
 - Besoldungsverordnung der reformierten Kirchgemeinde Ossingen (2. April 1992)
 - Reglement zur Vermietung von Kirche und Räumlichkeiten im Einkehrhaus der Kirchgemeinde Ossingen sowie Hausordnung und Verrechnungstarife (16. September 2015)
 - Reglement Kirchturmbeleuchtung (1. Januar 2015)
 - Allgemeine Läutordnung
- Rheinau-Ellikon:
 - Kirchgemeindeordnung Rheinau-Ellikon (30. Januar 2013)
 - Benützungsreglement Bergkirche Rheinau (27. März 2014)
 - Benützungsreglement Spitzkirche Rheinau «Magdalenenkapelle» (27. März 2014)
 - Benützungsreglement Kirchgemeindezentrum (4.2.2015)
 - Orgelreglement (09.2007)
 - Visumsreglement (1.12.2015)
 - Entschädigungsreglement (14.9.2011)
 - Läutordnung (17.5.2017)
- Trüllikon-Truttikon:
 - Kirchgemeindeordnung Trüllikon-Truttikon (16. Dezember 2009)
 - Besoldungsverordnung der Kirchgemeinde Trüllikon-Truttikon (15. November 1998)
 - Gebührenordnung (18. November 2014)
 - Läutordnung Trüllikon-Truttikon (9. Juni 2014)

b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen

- Benken:
 - Finanzvermögen: 0.00
 - Verwaltungsvermögen: 7'500.00
- Marthalen:
 - Finanzvermögen: 0.00
 - Verwaltungsvermögen: 155'600.00

- Ossingen:
 - Finanzvermögen: 400'000.00
 - Verwaltungsvermögen: 50'100.00
- Rheinau-Ellikon:
 - Finanzvermögen: 0.00
 - Verwaltungsvermögen: 1.00
- Trüllikon-Truttikon:
 - Finanzvermögen: 0.00
 - Verwaltungsvermögen: 295'300.00
- **Total gerundet:**
 - **Finanzvermögen: 400'000.00**
 - **Verwaltungsvermögen: 508'500.00**

c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.)

- Benken:
 - Fritz Kopp Fond
 - Fond von Auw
 - Orgelfond (Obrecht)
- Marthalen:
 - Genossenschaft Evang. Zentrum Ferien und Bildung, Magliaso Fr. 1500.00
 - Zürcher Amtsbürgerschaftsgenossenschaft (Amtskaution 25'000) Fr. 500.00
- Ossingen:
 - Friedrich-Lang-Stiftung Ossingen
- Rheinau-Ellikon:
 - Orgenverein Zürcher Weinland Fr. 100.00
 - Bürgschafts-und Darlehensgenossenschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich Fr. 0.20 pro Mitglied
 - KIK-Verband Berg am Irchel Fr. 435.00
 - Trägerschaft Jugendarbeit Rheinau Anteil 2020 Fr. 1543.05
- Trüllikon-Truttikon:
 - keine

d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

- Zusammenarbeitsvertrag, genehmigt durch den Kirchenrat am 29. August 2018
- Zusammenarbeitsrichtlinien zum Zusammenarbeitsvertrag
- Auftrag der reformierten Kirchgemeinden «Weinland Mitte» (vertreten durch Leitung der «Kommission Kommunikation») an die UC Lüthi GmbH, Leebere 5, 8460 Marthalen betreffend gemeinsamer Homepage und «chileblatt.regional»
- Vereinbarung zwischen den Kirchenpflegern/Sachwaltern der Kirchgemeinden «Weinland Mitte» betreffend Prozess Zusammenschluss
- Mandatsvertrag zur Begleitung des Prozesses «Zusammenschluss der Kirchgemeinden Weinland Mitte» mit Move Forward GmbH, Grundstrasse 2b, 8712 Stäfa

Unterschriften

Kirchgemeinde Benken

Der Sachwalter:

Kirchgemeinde Marthalen

Der Präsident/die Präsidentin: Der Aktuar/die Aktuarin:

Kirchgemeinde Ossingen

Der Präsident/die Präsidentin: Der Aktuar/die Aktuarin:

Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon

Der Sachwalter:

Kirchgemeinde Trüllikon-Truttikon

Der Präsident/die Präsidentin: Der Aktuar/die Aktuarin:

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber